

Rundmachung,

betreffend die Aufnahme der Haferbestände und der Pferdezahl in Wien.

Im Sinne des § 10 der Verordnung vom 26. März 1915, R. G. Bl. Nr. 75, werden am **21. Mai 1915** die **an diesem Tage** vorhandenen **Hafervorräte** und die **Zahl der Pferde** aufgenommen werden.

Die Aufnahme der Hafervorräte und der Pferdezahl in Wien erfolgt durch die daselbst eingesetzten Protokommissionen, welche die Anmeldebogen nach den Angaben derjenigen Personen auszufüllen haben, welche den Hafer, bezw. die Pferde verwahren, gleichgültig, ob sie die Eigentümer sind oder nicht.

Zum Zwecke der Aufnahme haben mit Ausnahme der Lagerhaus-, Schiffsahrts- und Bahnunternehmungen die **Verwahrer von Pferden und Hafer** oder deren durch eine schriftliche gestempelte Vollmacht legitimierte Bevollmächtigte am **21. Mai 1915 zwischen 8 Uhr früh und 4 Uhr nachmittags** persönlich bei der **zuständigen Protokommission** zu erscheinen und daselbst die Anzahl der Pferde (auch der assistierten, jedoch noch in Pflege des Verwahrers befindlichen), die Hafermenge, ferner Name und Adresse des Hafer Eigentümers anzumelden.

Die **Lagerhaus-, Bahn- und Schiffsahrtsunternehmungen in Wien** hingegen haben diese Anmeldung bei der Magistrats-Abteilung XXI in Wien, I. Lichtensgasse 5, I. Stof, nach Maßgabe der ihnen zugekommenen besonderen Aufforderung **schriftlich zu erstatten**.

Die Angaben über die Zahl der Pferde und die vorhandenen Hafervorräte müssen genau der Wahrheit entsprechen; für die Richtigkeit dieser Angaben ist der Verwahrer verantwortlich. Die Hafergewichtsmenge ist durchwegs in **Stilo** anzugeben. Eingeborenen sind **alle am 21. Mai 1915 vorhandenen Hafervorräte ohne jeden Abzug**, daher auch die zwar bereits auf Grund des Kriegsausgleichgesetzes in Anspruch genommenen, jedoch noch nicht an militärische Stellen abgeführten Haferquantitäten, ferner auch alle geschroteten oder mit anderen Bodenprodukten vermischten Hafermengen, sowie jene, welche sich aus der zulässigen Verbrauchsmenge (1 kg per Pferd und Tag) und aus sonstigem Haus- oder Wirtschaftsbedarf ergeben.

Wer Hafervorräte einbekennt, die er bei einer früheren Aufnahme unrichtig angegeben oder verheimlicht hat, wird nicht bestraft; es braucht sich daher niemand aus Furcht vor Strafe von der Angabe wahrheitsgetreuer Erklärungen abhalten zu lassen.

(Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine besondere Aufforderung zur Anmeldung an die einzelnen Verwahrer von Pferden und Hafer nicht ergeht und daß daher die unterbliebene Aufforderung zur Anmeldung weder von der Anmeldepflicht, noch von den auf ihre Verlegung gesetzten Strafen befreit.

Anmeldepflichtige Hafervorräte, die nicht angemeldet wurden, können von der Behörde zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden.

Wer vorläufig in seinem Besitze oder in seiner Verwahrung befindliche Vorräte an Hafer verheimlicht, wird vom Gerichte mit Arrest von 1 Woche bis zu 6 Monaten, wenn der Wert der Vorräte 500 K übersteigt, mit strengem Arrest von 1 Monat bis zu 1 Jahre bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe, und zwar im ersten Falle bis zu 2000 K, im zweiten Falle bis zu 20.000 K verhängt werden. Auch kann auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Wer die bei der Vorratsaufnahme von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder unrichtig beantwortet, den Beauftragten der Behörde den Eintritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstige Räume, die Einsicht in seine Wirtschafts- und geschäftlichen Aufzeichnungen, oder die Erteilung von Auskünften verweigert, oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird vom Gerichte mit Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 20 K bis 2000 K bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 2000 K verhängt werden.

Wien, am 16. Mai 1915.

Der k. k. Statthalter:
Bienenrth m. p.